

# **Handels- und Gewerbeverein Sörup in Sörup**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Sitz und Rechnungsjahr**

Die Bezeichnung des Vereins lautet "Handels- und Gewerbeverein Sörup". Sein Sitz ist in Sörup. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgabe**

Der Verein soll alle Zweige der Wirtschaft der Gemeinde Sörup fördern durch:

Beratung, Erfahrungsaustausch, gegenseitige Hilfe, Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Zusammenarbeit mit den Behörden. Er verfolgt nur gemeinnützige Ziele und Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb oder unmittelbaren Gewinn gerichtet.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person aus den Bereichen des Handels, des Handwerks, der Industrie, Dienstleistungsgewerbe, des Gaststätten- und Verkehrsgewerbes, der Landwirtschaft sowie der freien Berufe werden. Der Vorstand kann zur Mitarbeit im Handels- und Gewerbeverein weitere sachkundige Personen berufen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Erklärung des Beitritts, der vom Vorstand bestätigt sein muss. Jedem Mitglied stehen ein Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung zu.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in wichtigen Dingen den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

Der Austritt kann nur mit schriftlicher Kündigung drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

Ansprüche irgendwelcher Art können beim Austritt oder Ausschluss nicht geltend gemacht werden.

## **§4**

### **Organe**

Organe des Vereins sind: - der Vorstand  
- die Mitgliederversammlung

## **§5**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den durch Wahl in der Mitgliederversammlung berufenen Beisitzern. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vollziehung von Urkunden und Vollmachten oder zur Eingehung von Verbindlichkeiten ist die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Die einzugehenden Verbindlichkeiten dürfen das Beitragsaufkommen eines Jahres nicht überschreiten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand durch Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren. In geraden Kalenderjahren stehen der Vorsitzende und der Kassenwart, in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zur Wahl.

Außerdem werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt - davon steht jährlich ein Kassenprüfer zur Neuwahl. In allen Fällen ist die Wiederwahl zulässig.

## **§6**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand jährlich, möglichst innerhalb des ersten Quartals des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres, einberufen werden.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur vom Vorstand im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§7**

### **Mitgliederbeiträge und deren Verwendung**

Die Geldmittel zur Führung der Geschäfte werden durch Mitgliederbeiträge und Umlagen aufgebracht. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand. Zur jährlich einmaligen Prüfung der Kassenvorgänge bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann eine Umlage bis zur Höhe des aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages einmalig pro Jahr alleine mit Mehrheit beschließen. Bei höheren Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.

## **§8**

### **Änderung der Satzung und des Vereinszweckes**

Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Wortlaut der beantragten Änderung schriftlich übermittelt wird. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§9**

### **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, im Verhältnis der im Vorjahr gezahlten Beiträge und Umlagen an die Mitglieder des Vereins, sofern die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Diese hat auch Beschluss zu fassen über die Ernennung der Liquidatoren.

## **§ 10**

### **Kooperative und fördernde Mitglieder**

Über die Aufnahme von Nicht-Selbstständigen, z. B. Privatpersonen, Vereinen, Verbänden oder Körperschaften und deren Mitgliedsbeitrag entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht.

Aus der Selbstständigkeit aus Altersgründen ausscheidende Mitglieder können beitragsfrei und ohne Stimmrecht im Verein verbleiben.

Die vorstehend geänderte Satzung wurde am 01.03.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt damit die bisher gültige Satzung vom 11.01.2002.